

24. Zur Frage der Beweislast bei der Anfechtung eines zwischen Verwandten vorgenommenen Erfüllungsgeschäfts.

AnfG. § 3 Nr. 2.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 15. April 1932 i. S. Ka. (Kl.) w. Ko. (Bekl.).
VII 335/31.

I. Landgericht Konstanz.

II. Oberlandesgericht Karlsruhe.

Der Kläger hat gegen die Witwe H., eine Schwester des Beklagten, ein vorläufig vollstreckbares Urteil vom 27. Juni 1930 erwirkt, wonach diese ihm 10000 RM. nebst Zinsen zu zahlen hat. Die Witwe H. ist jetzt vermögenslos und unpfändbar. Am 6. Februar 1929 hatte sie dem Beklagten für eine angebliche Darlehensforderung gegen sie eine Briefhypothek in Höhe von 8000 RM. bewilligt. Die Hypothek lastet auf einem Grundstück in M., welches die H. auf ihren Namen, jedoch mit Mitteln erworben hatte, die ihr der Kläger mit Rücksicht auf eine zwischen ihnen geplante Heirat vorgestreckt hatte. Sie hat das Grundstück nachträglich wieder veräußert.

Mit der Klage hat der Kläger die Hypothekbestellung nach § 3 Nr. 2 und 3 AnfG. angefochten. Das Landgericht hat den Beklagten verurteilt, zur Befriedigung des Klägers wegen 10000 RM. die Zwangsvollstreckung in die Hypothek zu dulden. Das Oberlandesgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Revision des Klägers wurde das angefochtene Urteil aufgehoben und die Sache an die Vorinstanz zurückverwiesen.

Gründe:

Der Berufungsrichter hat im Gegensatz zum ersten Richter die Hypothekbestellung nicht als eine unentgeltliche Verfügung der Witwe H. angesehen, sondern festgestellt, daß der Beklagte seiner Schwester in der Zeit von 1925 bis 1929 Geldbeträge in Höhe von über 8000 RM. als Darlehen gegeben und daß ihm diese die hypothekarische Sicherstellung von Anfang an zugesagt habe. Der Berufungsrichter sieht daher in der Bestellung der Hypothek ein reines Erfüllungsgeschäft, keine unentgeltliche Verfügung, sodaß für die Anfechtung nur noch § 3 Nr. 2 AnfG. in Betracht kommt. Er nimmt nun zwar an, daß durch die Hypothekbestellung die Gläubiger der Witwe H. benachteiligt worden seien; er meint ferner, nach dem Wortlaut des Gesetzes sei es freilich an sich Sache des Beklagten,

zu beweisen, daß ihm zur Zeit der Hypothekbestellung eine Absicht seiner Schwester, ihre Gläubiger zu benachteiligen, nicht bekannt gewesen sei. Da es sich aber um ein Erfüllungsgeschäft handle, dürfe nach allgemeinen Erfahrungssätzen angenommen werden, daß die S. keine Benachteiligungsabsicht, daß jedenfalls der Beklagte von einer solchen Absicht keine Kenntnis gehabt habe. Daher hält der Berufungsrichter die Anfechtung aus § 3 Nr. 2 AnfG. nicht für gerechtfertigt.

Die Revision des Klägers ist begründet. Die Art und Weise, wie der Berufungsrichter den Beklagten des Beweises seiner Nichtkenntnis von einer Benachteiligungsabsicht der S. oder des Fehlens einer solchen Absicht für enthoben erachtet, kommt auf eine Umkehrung der Beweislast hinaus. Nun ist aber nach der neueren ständigen, auch vom Schrifttum gebilligten Rechtsprechung des Reichsgerichts grundsätzlich anzunehmen, daß auch bei reinen Erfüllungsgeschäften und bei kongruenter Deckung die Beweislast beim Anfechtungsgegner verbleibt (RGZ. Bd. 45 S. 23, Bd. 110 S. 354, Bd. 125 S. 250; WarnRspr. 1932 Nr. 16; Jaeger RD. 6./7. Aufl. Bd. 1 S. 628/629; Warneyer Anfechtungsgesetz 2. Aufl. S. 115). Die Annahme, daß ein reines Erfüllungsgeschäft unter Verwandten frei sei von einer Gläubigerbenachteiligungsabsicht des Schuldners und von deren Kenntnis durch den Vertragsgegner, kann nur auf Erwägungen tatsächlicher Art gestützt werden, also nur den Sinn eines Erfahrungssatzes haben, nicht aber zu einer Umkehrung der Beweislast führen. Nun will sich zwar der Berufungsrichter dieser Ansicht anschließen, in Wirklichkeit setzt er sich aber mit ihr in Widerspruch, indem er eine für das Vorhandensein einer Benachteiligungsabsicht wesentliche Behauptung des Klägers zurückweist, weil dieser dafür keinen ausreichenden Beweis angetreten habe. Der Kläger hatte nämlich unter Eidserbieten behauptet, er habe nach Weihnachten 1928, also kurz vor der angefochtenen Hypothekbestellung vom 6. Februar 1929, der Witwe S. geschrieben, wenn es nicht zur Heirat zwischen ihnen komme, verlange er sein Geld zurück. Wäre diese Behauptung richtig, so würde zunächst die Annahme gerechtfertigt sein, daß die S. mit der Hypothekbestellung den Kläger zu benachteiligen beabsichtigte; möglicherweise hätte dann der Tatrichter auch die Frage der Kenntnis des Beklagten von dieser Benachteiligungsabsicht anders beurteilt. Bei der gegebenen

Sachlage wäre es aber Aufgabe des Beklagten gewesen, die dem erwähnten Erfahrungssatz entgegenstehende Behauptung zu widerlegen. Hatte der Kläger eine derartige Behauptung aufgestellt, dann war nicht er dafür beweispflichtig, sondern der Beklagte hatte auf Grund der ihm nach § 3 Nr. 2 AnfG. in vollem Umfang obliegenden Beweispflicht den Gegenbeweis für die Unrichtigkeit der Behauptung des Klägers zu führen . . .